

Herkunftskennzeichnung Schweinefleisch - Neuerungen ab 1.4.2015

Mit 1.4.2015 tritt die neue Verpflichtung in Kraft, verpacktes frisches Schweinefleisch mit einem Hinweis zu versehen, in welchem Land das Tier, von dem das Fleisch stammt, aufgezogen und geschlachtet wurde. Nachstehend die wichtigsten Eckpunkte der neuen Regelung:

Geltungsbereich: verpacktes (!), frisches (!) Fleisch (gekühlt oder gefroren) bei Abgabe an **Endverbraucher** oder Anbieter von **Gemeinschaftsverpflegung**.

Nicht umfasst sind:

- offene Ware
- Fleischzubereitungen
- Fleisch als Zutat
- Fleischwaren

Achtung: Die jeweiligen unter Anführungszeichen angeführten Wortfolgen sind in der Verordnung vorgegeben und müssen auf den Etiketten genauso wiedergegeben werden!

Das Etikett hat folgende Angaben zu enthalten:

- „**Aufgezogen in: (Name des Mitgliedstaats bzw. Drittlands)**“:
Angabe des Mitgliedstaats/Drittlands, in dem die Aufzucht stattgefunden hat, gemäß den nachstehenden Kriterien
- „**Geschlachtet in: (Name des Mitgliedstaats bzw. Drittlands)**“;
Angabe des Mitgliedstaats bzw. des Drittlands, in dem die Schlachtung stattgefunden hat.
- die **Partienummer** zur Kennzeichnung des Fleisches

Was ist bei Schweinen unter dem „**Land der Aufzucht**“ zu verstehen? Hier gibt es - abhängig vom Alter der Tiere bei der Schlachtung - mehrere Abstufungen:

- a. Tiere älter als sechs Monate:
den Mitgliedstaat bzw. das Drittland des letzten Aufzichtsabschnitts von mindestens vier Monaten;
- b. Tiere jünger als sechs Monate und Lebendgewicht von mindestens 80 kg: den Mitgliedstaat bzw. das Drittland des Aufzichtsabschnitts, nachdem das Tier ein Lebendgewicht von 30 kg erreicht hat;
- c. Tiere jünger als sechs Monate und Lebendgewicht von weniger als 80 kg: den Mitgliedstaat bzw. das Drittland, in dem die gesamte Aufzucht stattgefunden hat

Sonderfall 1: Geburt, Aufzucht und Schlachtung in einem einzigem EU-Land/Nicht-EU-Land:

Anstelle der Angaben „Aufgezogen in“ und „Geschlachtet in“ ist die folgende Angabe möglich:

„**Ursprung: (Name des Mitgliedstaats oder Drittlands)**“

Bedingung: der LM-Unternehmer muss der zuständigen Behörde gegenüber hinreichend nachweisen können, dass das Fleisch von Tieren stammt, die in einem einzigem (!) Mitgliedstaat geboren (!), aufgezogen und geschlachtet wurden. In diesem Sonderfall muss auch das Land der Geburt nachgewiesen werden können.

Sonderfall 2: Mindestaufzucht-dauer in keinem Staat erreicht

Mehrere Möglichkeiten der Kennzeichnung, je nachdem ob das Tier in EU-Staaten, Nicht-EU-Staaten oder einem Mix zwischen EU- und Nicht-EU-Staaten aufgezogen wurde:

- „Aufgezogen in mehreren Mitgliedstaaten der EU“
- „Aufgezogen in mehreren Nicht-EU-Ländern“ - (wenn das Fleisch/die Tiere in die EU eingeführt wurden)
- „Aufgezogen in mehreren EU- und Nicht-EU-Ländern“
- „Aufgezogen in: (Aufzählung der Mitgliedstaaten oder Drittländer, in denen das Tier aufgezogen wurde)“ - wenn der LM-Unternehmer der zuständigen Behörde gegenüber hinreichend nachweist, dass das Tier in diesen Mitgliedstaaten oder Drittländern aufgezogen wurde.

Sonderfall 3: Fleischstücke derselben oder verschiedener Tierarten aus mehreren Herkünften in einer Packung:

- a. für jede Tierart die Aufzählung der betreffenden Mitgliedstaaten/Drittländer, wo die Aufzucht bzw. die Schlachtung stattgefunden hat;
- b. die Partienummer zur Kennzeichnung des Fleisches, das an Verbraucher oder Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben wird.

Sonderbestimmungen für Faschiertes und Fleischabschnitte

Da Fleisch für Faschiertes und Fleischabschnitte häufig aus verschiedenen Herkünften gemischt und international gehandelt wird, gibt es hier eine Vielzahl - theoretischer Möglichkeiten. Es ist aber davon auszugehen, dass in der Praxis nur einige wenige davon in Österreich tatsächlich zum Tragen kommen werden:

a) „Ursprung: EU“

wenn das Faschierte oder die Fleischabschnitte ausschließlich aus Fleisch hergestellt wurden, das von Tieren stammt, die in verschiedenen Mitgliedstaaten geboren (!), aufgezogen und geschlachtet wurden;

b) „Aufgezogen und geschlachtet in der EU“

wenn das Faschierte oder die Fleischabschnitte ausschließlich aus Fleisch hergestellt wurden, das von Tieren stammt, die in verschiedenen Mitgliedstaaten aufgezogen und geschlachtet wurden;

c) „Aufgezogen und geschlachtet außerhalb der EU“

wenn das Faschierte oder die Fleischabschnitte ausschließlich aus Fleisch hergestellt wurde, das in die Union eingeführt wurde;

d) „Aufgezogen außerhalb der EU“ und „Geschlachtet in der EU“

wenn das Faschierte oder die Fleischabschnitte ausschließlich aus Fleisch hergestellt wurde, das von Tieren stammt, die zur Schlachtung in die Union eingeführt und in einem oder mehreren Mitgliedstaaten geschlachtet wurden;

e) „Aufgezogen und geschlachtet in und außerhalb der EU“

wenn das Faschierte oder die Fleischabschnitte hergestellt wurden aus:

- i. Fleisch, das von Tieren stammt, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten aufgezogen und geschlachtet wurden, und aus Fleisch, das in die Union eingeführt wurde, oder
- ii. Fleisch, das von Tieren stammt, die in die Union eingeführt und aus Fleisch von Tieren, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten geschlachtet wurden.

Sonderbestimmungen für Importe aus Nicht-EU-Ländern

Fleisch, das aus Nicht-EU-Ländern in die Europäische Union eingeführt wird und für das die vorgesehenen Informationen zur Aufzucht nicht verfügbar sind, erhält die Angaben:

- „Aufgezogen außerhalb der EU“ und
- „Geschlachtet in: (Name des Drittlands, in dem das Tier geschlachtet wurde)“.

Verpflichtung zur Einrichtung eines Kennzeichnungs- und Registrierungssystems:

Um die Rückverfolgbarkeit des Fleisches bis hin zur Schlachtpartie gewährleisten zu können, sind alle betroffenen Betriebe (auf allen Stufen der Produktion und des Vertriebs des Fleisches, von der Schlachtung bis zum Verpacken/Etikettieren) verpflichtet, ein innerbetriebliches **Kennzeichnungs- und Aufzeichnungssystem** zu etablieren, das den lückenlosen Zusammenhang zwischen Wareneingang (Tiere oder Fleisch) und Warenausgang belegt.

Die Tiere bzw. das Fleisch sind dazu in „**Partien**“ (=Chargen) einzuordnen, die folgende Eigenschaften haben muss und die durch den LM-Unternehmer festzulegen ist:

- darf den Umfang einer Tagesproduktion in einem Betrieb nicht überschreiten.
- umfasst nur Fleisch von einer einzigen Tierart, mit oder ohne Knochen, auch Teilstücke oder Faschiertes,
- unter praktisch gleichen Bedingungen zerlegt, gehackt oder verpackt
- alle Schlachtkörper einer Zerlege-Partie müssen Tieren zugeordnet werden können, für deren Fleisch die gleichen Etikettierungsangaben (d.h. das gleiche Land der Aufzucht und das gleiche Land der Schlachtung) gelten. Auch auf Ebene der Einzelhandelspackungen gilt: Allen Packungen mit derselben Partienummer können dieselben Herkunftsangaben zugeordnet werden.
Achtung: Dies gilt nicht im Fall von Faschiertem oder Fleischabschnitten - siehe Ausnahmen
- Verbindung zwischen dem etikettierten Fleisch und dem Tier/der Gruppe von Tieren, von denen das Fleisch stammt, muss erhalten bleiben
- Im B2B-Geschäft müssen Informationen bezüglich der Herkunftsangabe, die letztlich auf dem Etikett aufscheinen soll, zusammen mit dem Fleisch an die nachfolgenden Produktions- und Vertriebsstufen übermittelt werden
- Der LM-Unternehmer, der das Fleisch am Ende der Kette verpackt oder etikettiert, macht die Zuordnung zwischen der Partienummer, mit der das Fleisch gekennzeichnet wird, das an Verbraucher oder Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben wird, und der/den entsprechenden Fleischpartie(n), aus denen die Packung oder die etikettierte Partie stammt.

Innerbetrieblich ist ein **Mengenfluss-System** einzuführen, das erfasst, wann welche Tiere, Schlachtkörper oder Teilstücke auf dem Betrieb eines LM-Unternehmers ankommen und wann sie ihn wieder verlassen. Die Zuordnungen zwischen Ankunft und Verlassen ist sicherzustellen.

Hinweis: die hier angeführten Bestimmungen für Schweinefleisch gelten auch für Fleisch von Schafen, Ziegen und Hausgeflügel, lediglich die Definition des Aufzuchtlandes ist dort anders geregelt. Sie gelten nicht für Rindfleisch - hier bleiben die bisherigen Bestimmungen aufrecht. Sie gelten auch nicht für Fleisch von Pferden, Eseln oder anderen Tieren.